

D3

Entgeltordnung der Stadt- und Kreismusikschule

Entgeltordnung der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda

Aufgrund des § 18 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl, S. 82 und 83) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 21.01.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Die Stadt Sömmerda erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ jährliche Teilnahmeentgelte.
Grundlage für die Entgelterhebung ist ein Unterrichtsvertrag. Durch Inanspruchnahme der Musikschule nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.
Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Ferienordnung für die öffentlichen Schulen des Landes Thüringen gilt auch für die Musikschule. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Zahlung des Unterrichtsentgeltes bleibt davon unberührt.
- (2) Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt berechnet.
- (3) Für den Verleih von musikschuleeigenen Instrumenten werden Entgelte erhoben. Ein entsprechender Leihvertrag ist mit der Musikschule abzuschließen.

§ 2 Entgelttarif

(1) Hauptfachunterricht

Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	jährlicher Betrag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Einzelunterricht (EU)	30 min		
Schüler*		456,00	38,00
Erwachsene**		642,00	53,50
Einzelunterricht	45 min		
Schüler		570,00	47,50
Erwachsene		744,00	62,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern oder komb. als halber EU bzw. 14-tägiger EU	45 min		
Schüler		366,00	30,50
Erwachsene		504,00	42,00
Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern	45 min		
Schüler		246,00	20,50
Erwachsene		396,00	33,00

D3

Entgeltordnung der Stadt- und Kreismusikschule

Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern	60 min		
Schüler		294,00	24,50
Erwachsene		456,00	38,00

* Unter Schüler zählen: Schüler, Studenten, Lehrlinge, Auszubildende, Leister eines freiwilligen Jahres (FSJ, FÖJ, FKJ).

** Unter Erwachsene zählen alle über 18 Jahre, die nicht unter den Begriff des Schülers im Sinne dieser Ordnung fallen.

(2) Kurse / Semesterkurse / Gruppenunterricht

Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	jährlicher Betrag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Musikalische Früherziehung (Vorschulalter 4-6 J.)	45 min	180,00	15,00
Musikalische Früherziehung (Vorschulalter 4-6 J.)	30 min	120,00	10,00
"Musikdetektive" Musikalische Grundausbildung für Grundschulalter	45 min	180,00	15,00
Probeunterricht ohne Altersbeschränkung Einzelunterricht bis max. 5 Unterrichtseinheiten (UE)	30 min	60,00 einmalig	12,00 pro Stunde
Musiktheater 5.-12. Klasse	60 min	198,00	16,50
Musiktheater ab 18 Jahre	60 min	270,00	22,50
Bläserklasse / Streicherklasse	90 min	240,00	20,00
Babymusik (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 0-10 und 10-18 Monate)	45 min	110,00 einmalig	
Musikmäuse (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 18 Mon. bis 3 Jahre)	45 min	110,00 einmalig	
Musikzwerge (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 3 bis 4 Jahre)	45 min	110,00 einmalig	
Musik am Computer 14 h Gruppenunterricht (ab 12 Jahre)	60 min	95,00 einmalig	

D3

Entgeltordnung der Stadt- und Kreismusikschule

(3) Ergänzungsfächer

kostenfrei

Kammermusik / Orchester / Ensemble / Theorie / Gehörbildung

Das Ergänzungsfach ist für jeden Schüler verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

(4) Entgeltermäßigungen

Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach, wird eine Ermäßigung von 20% gewährt, für ein drittes und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung von 40% gewährt.

Familienermäßigung:

Sind mehrere Mitglieder einer Familie Musikschüler, so erhält der Entgeltschuldner auf

das zweite Familienmitglied 20 % Ermäßigung

das dritte Familienmitglied 40 % Ermäßigung sowie

das vierte und jedes weitere Familienmitglied 60 % Ermäßigung.

Es wird die jeweils höchste Ermäßigung gewährt.

Sozialermäßigung:

Eine Ermäßigung in sozialen Härtefällen in Höhe von 25 % kann für Entgeltschuldner, die Leistungen nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII erhalten und / oder die der Härteklausele der Krankenkassen unterliegen, gewährt werden.

Bei mehreren Entgeltschuldnern gilt diese Ermäßigung nur, wenn alle Entgeltschuldner Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten oder der Härteklausele der Krankenkassen unterliegen.

Dies gilt nach schriftlicher Antragstellung und Vorlage der gültigen Dokumente zu Beginn des jeweiligen Monats. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

Bei Inanspruchnahme des Teilhabepaketes (Bildungsgutschein) entfällt die Sozialermäßigung.

(5) Förderunterricht / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Auf Vorschlag des Fachlehrers können besonders leistungsstarke Schüler einen kostenfreien Förderunterricht von 15 Minuten wöchentlich erhalten.

2. Der Förderunterricht im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung ist kostenfrei.

§ 3 Leihentgelte für Instrumente

(1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten an Schüler der Musikschule Sömmerda werden Entgelte nach folgendem Tarif je Instrument und Wiederbeschaffungswert erhoben:

Wiederbeschaffungswert	Entgelt / Monat	Entgelt / Jahr
bis 100,00 €	2,00 €	24,00 €
bis 255,00 €	6,00 €	72,00 €
bis 500,00 €	8,00 €	96,00 €
über 500,00 €	10,00 €	120,00 €
Instrumentenversicherung	1,70 €	20,40 €

(2) Ausgeliehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßem Umgang oder bei Verlust haften die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Ausleihdauer wird im Einzelfall festgelegt.

D3

Entgeltordnung der Stadt- und Kreismusikschule

- (4) Für die Inanspruchnahme von Leihinstrumenten wird grundsätzlich eine Instrumentenversicherung empfohlen. Für Schüler der Bläserklasse und Streicherklasse ist diese verbindlicher Bestandteil.

§ 4 Zahlungsverpflichtungen / Kündigung / Unterrichtsausfall

Entgeltspflicht, Entstehen der Fälligkeiten, Unterrichtsausfall, Kündigung und vorzeitige Beendigung regeln sich nach §§ 9 bis 12 der Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Entgeltregelungen außer Kraft.

Sömmerda, den 06.04.2016

Ralf Hauboldt
Bürgermeister